

# VERTRAG

## ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER KÜNSTLICHEN BESAMUNG BEI PFERDEN

Die **Besamungsstation** / das **Samendepot**

---

vertreten durch (Name und Anschrift des Vertreters der Besamungsstation/des Samendepots)

---

und der **Verwender** (praktischer Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter, Eigenbestandsbesamer)

---

schließen folgenden

### Vertrag

Die o.g. Besamungsstation überträgt dem Verwender im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses die Durchführung der künstlichen Besamung von Stuten mit Samen, welcher durch o.g. Besamungsstation / Samendepot abgegeben wurde.

Der Verwender erhält für seine Leistungen ein Entgelt, das sich nach der Gebührenordnung der Besamungsstation / des Samendepots richtet.

#### *Die Besamungsstation verpflichtet sich...*

... bei der Samengewinnung und -lagerung die tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die für die Samengewinnung und den Samenversand verantwortlichen Personen verpflichten sich insbesondere

1. im Rahmen der Verfügbarkeit des Hengstes, den angeforderten Samen in einwandfreier Qualität auszuliefern und
2. falls bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden, gemeinsam mit dem Verwender des Samens die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen.

#### *Das Samendepot verpflichtet sich...*

... bei der Samenlagerung die tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die für den Samenversand verantwortlichen Personen verpflichten sich insbesondere

1. im Rahmen der Verfügbarkeit des Hengstes, den angeforderten Samen in einwandfreier Qualität auszuliefern und
2. falls bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden, gemeinsam mit dem Verwender des Samens die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen.

#### *Der Verwender verpflichtet sich...*

... die künstliche Besamung unter Beachtung der tierzucht- und tierschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchzuführen. Er ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Tierzuchtrechts sowie im Namen der Besamungsstation/ des Samendepots insbesondere angehalten,

1. den zur Verfügung gestellten Samen so zu behandeln, zu verwahren und zu verwenden, dass Verwechslungen und Missbrauch ausgeschlossen sind.
2. die Besamungen bei allen fristgerecht angemeldeten und angelieferten Stuten durchzuführen, sofern diese Tiere besamungstauglich sind und nicht erkennbar an einer Erkrankung der Geschlechtsorgane leiden.

3. laufend übersichtliche schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen über den Empfang, die Verwendung und die Rückgabe bzw. Vernichtung des zur Verfügung gestellten Samens zu führen.
4. nur Stuten zu besamen, die vor der Besamung anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung eines anerkannten Zuchtverbandes identifiziert wurden.
5. über die Verwendung des Samens eine Bestandskartei zu führen, in der für jede Besamung eines Tieres schriftlich oder elektronisch mindestens folgendes aufgezeichnet werden muss:
  - a) Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, UELN, Farbe und Abzeichen),
  - b) alle Daten zur Besamung,
  - c) Name und UELN des Hengstes, von dem der Samen stammt,
  - d) Unterschrift der Person, welche die Besamung durchgeführt hat.
6. für jede Besamung den gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften erforderlichen, von der Besamungsstation mitgelieferten Samenverwendungsnachweis in dreifacher Fertigung (2 x für den Tierhalter - einmal für seine Unterlagen und einmal für die Deckmeldung an den Zuchtverband, 1 x für die Besamungsstation/das Samendepot) einschließlich der Daten aller durchgeführten Besamungen ordnungsgemäß und gut leserlich auszustellen und zu unterzeichnen.
7. die künstliche Besamung unter Beachtung der tierzucht- und tierschutzrechtlichen Vorschriften fachgerecht durchzuführen. Die Besamung hat durch den Verwender selbst, oder seinen tierärztlichen Assistenten zu erfolgen.  
Der Verwender bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Fachagrarwirt für Besamungswesen, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer (mit Nachweis) ist.
8. den Tierhalter auf erkennbare Erkrankungen der Geschlechtsorgane und erkennbare Störungen des Geschlechtsgeschehens der Stute hinzuweisen und zu unterrichten.
9. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Samens sicher zu stellen, dass
  - der / die Versandbehälter,
  - der beiliegende Vertrag zwischen Besamungsstation / Samendepot und Verwender sowie
  - der /die vollständig ausgefüllte/n Samenbegleitschein/e
 an die Besamungsstation / das Samendepot zurückgesendet werden.
6. die Besamungsscheine jeweils bis spätestens 31. August des laufenden Jahres an die Besamungsstation / das Samendepot zu senden.
7. alle Feststellungen, die auf einen bedeutenden Erbdefekt eines Hengstes, von dem der Samen stammt, schließen lassen, an die Besamungsstation zu melden.
8. die für die Untersuchung, Lagerung und Insemination erforderlichen Geräte bzw. Vorrichtungen auf eigene Kosten bzw. auf Kosten des Tierhalters zu beschaffen.
9. gemeinsam mit der herstellenden Besamungsstation die Samenbehandlung und Inseminationstechnik sowie den tatsächlichen Befruchtungserfolg unter Berücksichtigung der Frühträchtigkeitsuntersuchung zu überprüfen, falls bei der künstlichen Besamung erheblich unter dem Durchschnitt liegende Befruchtungsergebnisse erzielt werden,.

### ***Einrichtung und Zubehör***

Um bei der Durchführung der Besamung eine hohe Erfolgsquote zu erlangen, sind nachfolgend aufgelistete Dinge dringend erforderlich:

- ausreichende Boxenkapazität für Stuten mit Fohlen
- abgeschlossener Laborraum
- Untersuchungsstand
- Spekulum
- Cervixfasszange mit Beleuchtung
- Mikroskop mit Wärmetisch
- Ultraschallgerät
- Besamungspipetten für Pferde
- ggf. Stickstoffcontainer (für Lagerung von TG-Sperma)
- Kühlschranks mit konstanter Kühlung 5 °C
- Auftaubehälter: Styroporschale - Thermometer - Warmwasserbad - Schere usw.
- Untersuchungshandschuhe und Gleitmittel
- Desinfektionsmittel

### ***Aufzeichnungen***

Besamungsscheine und Besamungskartei müssen nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
- die Angaben, mit denen der Samen nach § 13 TierZDV gekennzeichnet ist (Rasse, UELN, Name des Hengstes, Gewinnungsdatum, Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation)
- Name, UELN, Farbe der besamten Stute
- alle Besamungsdaten (Anzahl, Tag, Monat, Jahr)
- Unterschrift des Verwenders

### ***Haftungsausschluss***

Der Verwender stellt die Besamungsstation/das Samendepot von Haftungsansprüchen des Tierhalters frei, die bei Durchführung dieses Vertrages entstehen und auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er ist nicht berechtigt, Absprachen, Verträge oder Konditionen irgendwelcher Art mit Bezugsstationen oder sonstigen Stellen zu vereinbaren.

### ***Vertragsdauer***

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von drei Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Frist gekündigt wird.

Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft, wiederholt oder schwer die durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe des Kündigungsgrundes durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Sollte ein Teil dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so erlischt der Vertrag nicht im Ganzen, vielmehr soll der rechtsunwirksame Teil gestrichen bzw. durch einen rechtswirksamen ersetzt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Besamungsstation

\_\_\_\_\_  
Verwender